



Festsetzung der Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung für das Veranlagungsjahr 2026

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Weingarten vom 02.12.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.11.2021, beträgt die Hundesteuer jährlich:

- **Für den ersten Hund 120,00 €**
- **Für den zweiten und jeden weiteren Hund 240,00 €**
- **Für den ersten Kampfhund 1.000,00 €**
- **Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund 2.000,00 €**
- **Zwingersteuer (bis zu 5 Hunden) 240,00 €**

Eine Änderung dieser Steuerbeträge ist nicht erfolgt, sodass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird. Die Hundesteuer wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2026 in ihrer Höhe auf Basis der v.g. Rechtsvorschriften festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein Änderungsbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2026 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen. Bei Hundebesitzern die eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, wird der fällig Betrag zum Fälligkeitstermin abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Weingarten mit Sitz in der Kirchstraße 1 in 88250 Weingarten erhoben werden.

Weingarten, den 08.01.2026

Clemens Moll
Oberbürgermeister